

Die Geschäftsdelegiertenversammlung der SP Baselland erlässt in Anwendung von Art. 36, Abs. 2 der Statuten folgendes

## Finanzreglement

### I Mitgliederbeiträge

Beitragsskala Art. 1

- 1 Die Mitgliederbeiträge für die SPS und die SP BL werden nach folgender Beitragsskala erhoben (*Stand GDV SP BL 2016 und PT SP Schweiz 2016*)

Kategorie	Steuerbares Einkommen		Jahresbeitrag
	von Franken	bis Franken	Franken
A	---	- 18'000.--	73.--
B	18'001.--	- 24'000.--	80.--
C	24'001.--	- 30'000.--	93.--
D	30'001.--	- 36'000.--	109.--
E	36'001.--	- 42'000.--	130.--
F	42'001.--	- 48'000.--	154.--
G	48'001.--	- 54'000.--	181.--
H	54'001.--	- 60'000.--	214.--
I	60'001.--	- 66'000.--	249.--
K	66'001.--	- 72'000.--	288.--
L	72'001.--	- 78'000.--	346.--
M	78'001.--	- 84'000.--	422.--
N	84'001.--	- 90'000.--	517.--
O	90'001.--	- 96'000.--	632.--
P	96'001.--	- 102'000.--	766.--
Q	102'001.--	- 108'000.--	917.--
R	108'001.--	- 114'000.--	1089.--
S	114'001.--	- 120'000.--	1280.--
T	120'001.--	- 132'000.--	1490.--
U	zusätzlich je Fr. 1'000.—mehr		+13

- 2 Vor dem 1.2.1993 ernannte Freimitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag
- 3 Die Sektionen bezahlen für Freimitglieder gemäss Statuten Art. 15, Abs. den Minimalbeitrag Kat. A gemäss Abs. 1

Anpassung an Art. 2

Beitragsskala  
der SPS

Erhöhungen des Pro-Kopf-Beitrages der SPS werden ab dem Jahre 2002 automatisch den Beiträgen gemäss Art. 1 zugeschlagen.

Ehepaare Art. 3

- 1 Bei Ehepaaren und Partnerschaften wird der Mitgliederbeitrag getrennt, nach den eigenen steuerbaren Einkommen erhoben.
- 2 EhepartnerInnen ohne eigenes Einkommen bezahlen den Minimalbeitrag gemäss Art. 1

RentnerInnen Art. 4

Die Mitgliederbeiträge für RentnerInnen werden nach den selben Kriterien wie für Einzelmitglieder oder Ehepaare erhoben.

## II Mandatsbeiträge

Regierungs-  
ratsmitglieder Art. 5

Der Mandatsbeitrag für Mitglieder des Regierungsrates beträgt  
Fr. 20'000.-- pro Jahr.

National- und  
Stände-  
rätlInnen Art. 6

Der Mandatsbeitrag für Mitglieder des National- und Ständerates beträgt  
pro Jahr

bei einem steuerbaren Einkommen

bis 50'000.--	Fr. 2'000.--
von 50'001.-- - 75'000.--	Fr. 4'000.--
von 75'001.-- - 100'000.--	Fr. 5'000.--
von 100'001.-- - 125'000.--	Fr. 6'000.--
zusätzlich je 25'000.-- mehr	Fr. 1'000.--

neben-  
amtliche  
Kantons-  
richterInnen Art. 7a

Der Mandatsbeitrag für nebenamtliche Mitglieder des Kantonsgerichts  
beträgt pro Jahr:

bei einem steuerbaren Einkommen

bis 100'000.--	Fr. 3'600.--
von 100'001.-- - 125'000.--	Fr. 4'500.--
von 125'001.-- - 150'000.--	Fr. 5'400.--
von 150'001.-- - 175'000.--	Fr. 6'300.--
von 175'001.-- - 200'000.--	Fr. 7'200.--
von 200'001.-- - 225'000.--	Fr. 8'100.--
von über 225'000.--	Fr. 9'000.--

Weitere vom  
Landrat oder  
vom Volk in ein  
kant. Vollamt  
gewählte  
Parteimitglieder Art. 7b

Der Mandatsbeitrag für vom Landrat oder vom Volk in ein kantonales Vollamt  
(oder ein Teilpensum davon) gewählte Parteimitglieder beträgt pro Jahr

bei einem steuerbaren Einkommen

bis 100'000.--	Fr. 4'000.--
von 100'001.-- - 125'000.--	Fr. 5'000.--
von 125'001.-- - 150'000.--	Fr. 6'000.--
von 150'001.-- - 175'000.--	Fr. 7'000.--
von 175'001.-- - 200'000.--	Fr. 8'000.--
von 200'001.-- - 225'000.--	Fr. 9'000.--
von über 225'000.--	Fr. 10'000.--

Nebenämter Art. 8

- 1 Für alle übrigen Mandate, die gemäss Art. 35 Abs. 1 der Statuten der Abgabepflicht eines Mandatsbeitrags unterliegen, wird die Abgabe jährlich in Prozenten der Einnahmen aus dem Mandat erhoben.

Der Anteil des zu leistenden Mandatsbeitrags an den Einnahmen aus dem betreffenden Mandat beträgt

bei einem steuerbaren Einkommen

bis Fr. 20'000.--	15 %
von Fr. 20'001.-- 29'999.--	20 %
von über Fr. 30'000.--	25 %

Beschwerden/  
Reduktion  
oder Erlass des  
Mandatsbei-  
trags

Art. 9

Beschwerden gegen die Verpflichtung zu einem Mandatsbeitrag sowie Gesuche um Reduktion oder Erlass des Mandatsbeitrags sind an die Geschäftsleitung zu richten, welche sie der Schiedskommission unterbreitet.

### III Begriffsbestimmungen

Steuerbares  
Einkommen

Art. 10

- 1 Als steuerbares Einkommen gilt das satzbestimmende Einkommen der Staatssteuerrechnung des Vorjahres.
- 2 Zum Einkommen gehören auch die Einkünfte aus dem Mandat.
- 3 Bei EhepartnerInnen ist nur das eigene Einkommen massgebend.

Einnahmen  
aus  
dem Mandat

Art. 11

Als Einnahmen aus dem Mandat gelten sämtliche Einkünfte aus dem Mandat mit Ausnahme der Rückerstattung von Spesen sowie des jährlichen Grundbetrages und der Wegentschädigung gemäss § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 und 3 des Dekretes zum Landratsgesetz.

### IV Schlussbestimmungen

Anpassung  
der  
Teuerung

Art. 12

Die Einkommensgrenzen sowie die Mitgliederbeiträge (gemäss Art. 1) und die Mandatsbeiträge (gemäss Art. 5 bis 7) können alle zwei Jahre von der Geschäftsdelegiertenversammlung der Teuerung angepasst werden.

Inkraftsetzung

Art. 13

- 1 Dieses Finanzreglement tritt auf den 1.2.1993 in Kraft.
- 2 Art. 7a des Finanzreglementes gilt rückwirkend ab 1.1.2003.

Namens der Geschäftsleitung der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Basel-Landschaft

Der Parteipräsident

Adil Koller

*In der vorliegenden Fassung des Finanzreglementes, das am 23. 4.1992 von der Geschäftsdelegiertenversammlung (GDV) genehmigt wurde, sind die von der GDV beschlossenen Änderungen vom 17.4.1994, 6.4.1995, 9.5.1996, 29.3.2000, 13.4.2002, 3.4.2004, 16.4.2016 und 14.4.2018 berücksichtigt.*